BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. D 191
für das Gebiet „Windpark Dahl“

Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im Dezember 2011

Verfahrensschritt:
Frühzeitige Beteiligung

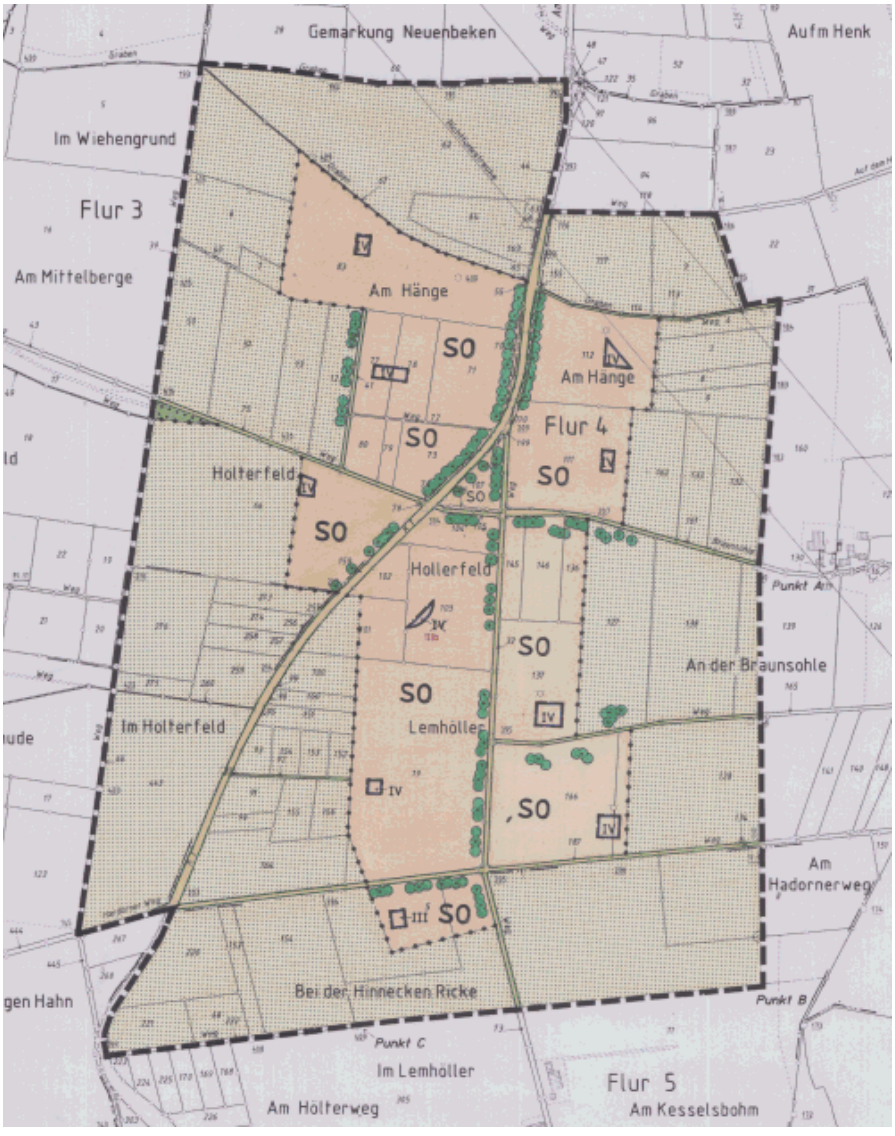

Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn stellt in den östlich gelegenen Stadtteilen Benhausen, Neuenbeken und Dahl in sieben Teilflächen Sondergebiete für Windenergienutzung dar. Die größten zusammenhängenden Flächen weisen die Stadtteile Dahl und Benhausen auf.

Die Fläche in Dahl wurde mit dem Bebauungsplan D 191 weiter konkretisiert. Dieser Bebauungsplan umfasst ausführliche Regelungen zu Einzelstandorten und textliche Ausführungen zu maximalen Anlagenhöhen („Die Gesamthöhe sollte 100 m nicht überschreiten“.)

Der Bebauungsplan D 191 stammt aus dem Jahr 1999 (bekannt gemacht im Januar 2000) und legt mittels überbaubarer Flächen sehr detailliert Standorte für Windkraftanlagen fest. Diese kleinteilige Planung war auf ganz bestimmte Anlagentypen (definiert durch die überstrichene Rotorfläche und die Nabenhöhe) ausgerichtet. Darüber hinaus sollten die Standorte die optimale Auslastung der Gebiete sichern, indem großzügige Abstände bezogen auf die Hauptwindrichtung gewählt wurden. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich durch Errichtung der Windkraftanlagen vollzogen.

Die Stadt Paderborn hat parallel zur Aufstellung der 107. FNP-Änderung ein Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan D 191 beschlossen, um eine rechtlich und städtebaulich inhomogene Situation zu vermeiden:

- Die Höhen- und Standortbeschränkung steht einem Repowering der Windparks entgegen. Repowering, so wie es im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2009) beschrieben und ausdrücklich gefördert wird, zielt auf effizientere Anlagentechnologien. Dies bedeutet in aller Regel höhere Anlagen und aufgrund der größeren Turbolenz-Anstände der Anlagen untereinander, weniger Anlagen auf gleicher Fläche. Auch wenn noch keine belastbaren Repowering-Konzepte für Benhausen und Dahl vorgelegt wurden, ist es Ziel der Stadt Paderborn, unabhängig vom tatsächlichen Realisierungszeitpunkt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.Der Bebauungsplan in Dahl verhindert eine Erneuerung des Windparks.
- Mit einer Genehmigung der 107. FNP-Änderung wurde für einen vergleichbaren Sachverhalt (Errichtung von Windkraftanlagen) unterschiedliches Recht mit unterschiedlicher Regelungsdichte gelten. Während nämlich in den „nur“ über FNP abgesicherten Konzentrationszonen eine verhältnismäßig große Freiheit hinsichtlich Anlagenwahl, Höhe und Standort besteht, gilt in den durch Bebauungsplan zusätzlich geregelten Zonen eine starke Beschränkung. Eien Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist angesichts der unmittelbaren Bindungswirkung der FNP-Darstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 in diesem Sachverhalt nicht erkennbar.
- Die Bebauungspläne enthalten neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft“ mit weiteren Beschränkungen z.B. hinsichtlich der maximalen Höhe von Gebäuden und sehen eine Höhenstaffelung der Anlagen vor. Diese Grundkonzeption ist nicht deckungsgleich mit der Grundkonzeption der 107. FNP-Änderung, so dass zumindest fraglich ist, ob die Bebauungspläne noch aus dem FNP entwickelt worden sind.
- Mit der Privilegierung der Windkraftnutzung in § 35 BauGB hat der Gesetzesgeber ausdrücklich eine Möglichkeit geschaffen, Windkraftanlagen ohne Aufstellung von Bebauungsplänen zu errichten, soweit diesem Vorgehen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Mitder Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt bereits eine räumliche Einschränkung, die aber auch nur möglich ist, wenn der Windenergie „substanziell Raum“ zugebilligt wird. Es ist kein begründetes öffentliches Interesse

erkennbar, darüber hinaus durch weitere Reglementierungen in Bebauungsplänen den Privilegierungsanspruch weiter einzuschränken. Hier ist eher planerische Zurückhaltung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips geboten, da die über die Flächensteuerung im FNP hinausgehenden notwendigen Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren und privatrechtlich erfolgen.

Aufgestellt:

Paderborn, 27.12.2011
Stadtplanungsamt
i. A. gesehen:

Wiepen Schultze